

WAS WIRD AUS DER SOZIALHILFE ?

- Von der bedarfsdeckenden „Hängematte“ zum „Sprungbrett“ in die ungeschützte Beschäftigung, die keine Existenz mehr sichert -

Helga Spindler

Griffige Bilder prägen gegenwärtig den Umbau des deutschen Sozialstaats, Bilder die auch verschleiern können, wie tiefgehend der Bruch ist, wie sehr auch ohne Not bisherige bewährte Prinzipien und soziale Rechte preisgegeben werden. Das gilt vor allem für die Sozialhilfe: ein Sicherungssystem, mit dem bisher auf kommunaler Ebene die Armut erfasst und bekämpft werden kann, wenn sie nicht durch andere, vorrangige Hilfen überwunden wird.

Das System ist in den 80er und zu Anfang der 90er Jahre überstrapaziert worden - durch vielfältige politische Entscheidungen auf andern Gebieten, wie auch durch Unterlassungen und Schlampereien. Die Senkung, der Wegfall oder die fehlende Anpassung vorrangiger Sozialleistungen durch den Bund vor allem bei Arbeitslosigkeit und beim Wohngeld sind dabei ein Faktor.

Viel gravierender ausgewirkt hat sich eine in den sozialen Auswirkungen nie redlich ausgewiesene Zuwanderung, die den hohen Anteil von Ausländern und inzwischen auch Aussiedlern erklärt. (Die erweiterte Freizügigkeit in der europäischen Gemeinschaft, das verbesserte eigenständige Aufenthaltsrecht von Ehegatten und das neue Staatsbürgerschaftsrecht werden hier mittelfristig noch Auswirkungen zeigen, wenn sich erst die neuen Gestaltungsmöglichkeiten herumsprechen.)

Weiter galt lange Zeit vor allem in den Großstädten das Unterlassen der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen, von Kontrollen nicht angemeldeten Vermögens und Einkommens als besonders liberal.

Die Mitarbeiter in den Sozialämtern hatten (und haben noch) gleichzeitig die schlechtesten Arbeitsbedingungen und Ausbildungsvoraussetzungen, sollten möglichst weder über die Leistungen beraten noch nach Möglichkeiten der Beendigung von Sozialhilfe suchen und zur Arbeitsvermittlung mussten sie zum Arbeitsamt schicken, das zwar auf seinem Vermittlungsmonopol bestand, aber sich um die Sozialhilfeklientel nie besonders bemühte. Im Gegenteil, die Sozialämter waren bevölkert von sog. Arbeitsamtsüberbrückern, bei denen das Arbeitsamt erst mit großer Verzögerung Leistung auszahlte. Der bisherige Anstieg der Sozialhilfeempfängerzahlen ist so wahrlich nicht unvorhersehbar über unser Land gekommen. Es ist allerdings nach wie vor eine Übertreibung, wenn heute bei beispielsweise einem Anteil von netto 5,5 % an den kommunalen Ausgaben im Jahre 1997 bezüglich der Sozialhilfe von „Kostenexplosion“ oder „Sprengsatz“ geredet wird, und absichtsvoll ein Notstandsszenario aufgebaut wird, das entsprechende Eingriffe rechtfertigen soll.

Aber statt die politische Verantwortung in diesen Bereichen selbstkritisch zu prüfen und umzusteuern, wird bis in grüne Kreise hinein undefiniert: die existenzsichernde Leistung ohne Gegenleistung sei entwürdigend, diskriminierend und damit wird es zu einer sozialen Wohltat, sie endlich abzuschaffen. Das wird in so vielen Reformszenarien, Verwaltungstricks und Modellprojekten versteckt, dass diese Entwicklung hier nur oberflächlich nachgezeichnet werden kann (1). Das geschieht entlang der Aufgaben der Sozialhilfe, die einmal eine menschenwürdige (materielle) Existenz sichern soll und zweitens unterstützen soll, diesen Zustand zu überwinden, das heißt, sich so gut es geht andere finanzielle Ressourcen zu erschließen. Bei Letzterem muss der Hilfebezieher mitwirken, auch wenn es nicht einfach ist, denn die Sozialhilfe soll auf diejenigen beschränkt bleiben, die sich nicht selbst helfen können.(Nachrangprinzip)

1.) Existenzsicherungsfunktion der Sozialhilfe.

Sozialhilfe soll die notwendigen Bedarfe einschließlich der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sichern (Bedarfsdeckungsprinzip). Es gibt Regel- und Mehrbedarfe, einmalige Beihilfen, Unterkunfts- und Heizungsbedarf und im Einzelfall noch weitere Sonderbedarfe.

Die sich daraus ergebende Summe, die Sozialhilfeschwelle, ist recht individuell, so individuell, dass viele sie nicht kennen: bei einer Einzelperson kann sie sich zwischen ca. 900.-DM und 1300.-DM bewegen, bei Mehrpersonenhaushalten werden die Schwankungsbreiten noch viel größer. Seit 1990 hat man sich zur Ermittlung dieser Leistungen auf das Statistikmodell geeinigt. Unterkunfts- und zentrale Heizkosten werden dagegen zunächst in tatsächlicher Höhe übernommen , allerdings muss man sich bei unangemessener Höhe mittelfristig um Senkung dieses Aufwands bemühen.

Der sog. Eckregelsatz (für Alleinstehende und Haushaltsvorstände) ist zwar in seiner Geschichte bisher noch nie gesenkt worden, aber er wird schon einige Zeit gedeckelt, d.h. nicht mehr systemkonform erhöht. Er liegt gegenwärtig in den Altbundesländern bei 550.-DM, müsste aber, wenn er das abdecken sollte, was das Statistikmodell verspricht, bei etwa 580.- DM bis 590.- DM liegen. Auch die Regelsätze für die Haushaltsangehörigen müssten in der Folge etwa 15.- bis 36.- DM höher sein. Im Gegensatz dazu wird aber in Expertengruppen schon intensiv überlegt, wie man über ein ganz neues System die Regelsatzsumme für Familien erstmals senken kann, denn deren Höhe ist wegen der deutlichen Nähe zu den angepeilten Niedriglöhnen den Ökonomen ein besonderes Ärgernis.

Tatsächlich gesenkt werden aber bereits einmalige Beihilfen und Unterkunfts-kosten und das geschieht auf kommunaler Ebene mit deutlicher Ermunterung durch Bund und Länder.

Sehr viele Sozialhilfeträger sind hier bereits in sog. Vergleichsringen, Benchmarking - Gruppen etc. zusammengeschlossen und dort spielen diese Aufwendungen als „steuerbare Kosten“ im Wettbewerb um Kostensenkung und Effizienz eine große Rolle.

Beispiel: Eine Arbeitsgruppe des Deutschen Vereins hatte auf solider statistischer Grundlage als Bekleidungs-pauschale für 1992 für Frauen 720.-DM und für Männer 580.- DM (im Mittel 650.- DM) pro Jahr empfohlen. 2001 werden Träger gefeiert, die 480.- DM oder schon um 400.- DM für diese Bedarfe zahlen und diejenigen, die sich ursprünglich an diese Empfehlung gehalten haben, werden als „Kostentreiber“ gezwungen, sich diesen Werten anzunähern, obwohl der Verbrauch sich noch in einer Höhe, wie sie 1992 festgestellt worden war, hält. Gerichte verweigern den Hilfeempfängern den Rechtsschutz gegen diese Praxis und empfehlen, sich doch verstärkt bei Gebrauchtkleidung umzusehen.

Genauso bei den einmaligen Beihilfen insgesamt: Früher hat man da einen Wert von ca. 15-20 % des Regelbedarfs an Aufwand feststellen können, heute weisen einige Modellprojekte schon 10-13 % aus. Beschleunigt wird diese Entwicklung aber durch die rot- grüne Experimentierklausel im BSHG, die ohne präzise Vorgaben Pauschalierungsversuche an insoweit rechtlosen Bürgern zulässt. Eine Rechtsverordnung, die klare Vorgaben zur Ermittlung des durch Pauschalierung abzudeckenden Bedarfs macht, hat man demgegenüber unterlassen, sodass selbst die wenigen Kommunen, die sich an eine seriöse Bedarfsermittlung halten wollen, dem Kostensenkungsdruck kaum standhalten können

In den Auswirkungen weiter gehen allerdings die Sparaktionen bei den Unterkunfts-kosten.

Wenn jemand bei unangemessen hoher Miete über mehrere Monate nichts unternimmt eine preiswertere Wohnung zu suchen und auch zumutbare Angebote ausschlägt, ist es berechtigt, die Miete entsprechend zu kürzen. Inzwischen werden aber auch Menschen mit durchschnittlichen Mieten oder bei geringfügigen Überschreitungen von oft zu niedrigen Richtwerten pauschal aufgefordert, sich neue Wohnungen zu suchen - oft zu Mieten, die am örtlichen Wohnungsmarkt überhaupt nicht mehr angeboten werden. Und auch bei diesen Personen wird dann gekürzt. Ebenfalls einseitig zu niedrig angesetzt werden ein Großteil der

Mieten bei den gerade anlaufenden Pauschalierungsexperimenten. Und Umzüge, besonders von Familien mit unzureichendem Wohnraum werden fast vollständig verhindert - wobei sich dann trefflich über die wachsende Kinderarmut und Verwahrlosung klagen lässt.

Hier ist das Bundesfinanzministerium wegweisend, das den steuerfreien Unterkunftsbedarf pro Monat bei Mehrpersonenhaushalten nach meinen Untersuchungen bereits ca. 100.- DM unter dem notwendigen Aufwand festsetzt, um die Steuerfreigrenze doch noch unauffällig unter dem Existenzminimum zu halten.

Von der Öffentlichkeit unbemerkt werden so die erfassten Armen bereits heute durch sozialstaatliche Intervention schon immer ärmer.

Dabei ist eine weitergehende Pauschalierung von Sozialhilfe eigentlich ein sinnvolles Projekt, könnte Aufklärung und eigenständiges Wirtschaften erleichtern und Verwaltungspersonal von unsinnigen Konflikten entlasten - aber so wie die Projekte angelegt sind, werden sie zur fortschreitenden Abkehr von der Bedarfsdeckung missbraucht.

Besonders ärgerlich ist auch, dass etwa der Erwerbståtigenfreibetrag, der bei Niedrigverdienern einen erwerbsbedingten Mehrbedarf decken und Anreiz zu (legaler) Arbeit schaffen soll, von manchen Kreisen und Städten wie etwa Köln nach Kassenlage abgesenkt wird, was die Existenz weiterer hunderttausender Menschen beeinträchtigt, die sich nun wirklich nicht in einer Hängematte ausruhen.

Manche mögen einwenden, dass aber doch auch einiges zur Verbesserung der Lage der Armen getan wird, aber diese Geschenke halten den Verfall nicht auf: der Heizkostenzuschuss war ja gut gemeint, aber für Sozialhilfeempfänger nicht nötig, so lange ihre tatsächlichen Heizkosten übernommen werden und mit seinen chaotischen Implementierungsvorgaben eine Zumutung für die Verwaltungen; der zeitlich eng begrenzte Kindergeldfreibetrag ist kein Ersatz für langfristig unzureichende Kinderregelsätze. Die isolierte Privilegierung von bestimmten Gruppen entfaltet womöglich falsche Anreize: so sind Eltern töricht, die ihrer Tochter, gleich ob minderjährig oder volljährig, während der Schwangerschaft und in den folgenden 6 Jahren noch Unterhalt zahlen. Und heiratet eine Alleinerziehende einen ebenfalls armen Partner, dann bekommt die vollständige Familie nach der Hochzeit gerade einmal 220.- DM Regelbedarf mehr als vorher. Solche Systembrüche fördern nicht unbedingt die Familiensolidarität, wohl aber den Anstieg der Fallzahlen von Alleinerziehenden. Das gilt auch für die versprochene Alters- und Erwerbsminderungsgrundsicherung, die wohlhabende Verwandte von der Unterstützung der Bedürftigen entlastet und, obwohl jetzt schon niedriger als die individuelle Sozialhilfe angesetzt, einen Aufwand erfordern wird, der den in der bisherigen Sozialhilfe selbst dann übersteigen wird, wenn man die Dunkelziffer auflösen würde.

Die Existenzsicherung ist außerdem davon abhängig, dass die Berechtigten entsprechend aufgeklärt und beraten werden. Damit hatten die Kommunen trotz gesetzlicher Verpflichtung schon immer Probleme. Doch unabhängige Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände und aus der Arbeitslosen- und Sozialhilfebewegung konnten mit einer gewissen Grundförderung rechnen. Die Finanzierung derartiger unabhängiger Beratung über zustehende Geldleistungen wird gegenwärtig entweder zurückgefahren, bzw. die neuen Förderkriterien werden einseitig nur noch auf Erfolge in der Arbeitsvermittlung u.ä. ausgerichtet. Neue Modelle von Sozialagenturen sollen ehemals unabhängige Verbände auch in der Beratung zu Auftragnehmern machen, die Effizienzvorgaben des öffentlichen Trägers umzusetzen haben. Wer dennoch über Leistungen und deren Durchsetzung berät muss zunehmend mit Verfahren wegen unerlaubter Rechtsberatung rechnen, das trifft Tacheles in Wuppertal genauso wie die Caritas in Stuttgart.

Dass sich auch die Haltung gegenüber dem Rechtsanspruch geändert hat, zeigt der Titel der bundesweiten Aufklärungsbroschüre: „Sozialhilfe- Ihr gutes Recht“ hieß es da seit Urzeiten. Seit 2000 ist die Broschüre klein wie nie und hat nur noch den Titel: „Sozialhilfe“. Der

Rechtsanspruch auf Leistung wird im Gefolge mehr und mehr aufgeweicht, teilweise werden schon ganz offen Sozialhilfeanträge nicht mehr aufgenommen, der „auf Rechtmäßigkeit konzentrierte Verwaltungsvollzug“ wird zum altmodischen Übel erklärt, Amtsleiter beklagen in der Fachzeitschrift der Arbeiterwohlfahrt das Wirken von Beratungsstellen und die „Pingeligkeit eines Rechtsstaats“, was beides die Kommunen in die Armut treibe.

Auch bei den Kontrollen hat sich die Landschaft verändert: es wird nicht nur bei Anhaltspunkten für Missbrauch, bei der Anschaffung von teuren Gebrauchsgegenständen genauer überprüft, was ich befürworten würde, sondern in vielen Orten flächendeckend und verdachtsunabhängig möglichst gleich bei jedem Neuantragsteller die gesamte Wohnung inspiziert und inventarisiert. Auch gegen diese Entwicklung sind die betroffenen Bürger weitgehend rechtlos gestellt, mögen Datenschützer noch so begründete Einwendungen gegenüber dieser Praxis formulieren. Der Arbeitsmarkt für kurz angelehrte Sozialdetektive und „Bedarfsermittler“ verzeichnet dagegen einen großen Aufschwung.

2.) Die Überwindung und Vermeidung von Sozialhilfe.

Die Sozialhilfe kann als Fürsorgesystem nur überleben, wenn sie nicht zur Dauerversorgung für große Gruppen wird. Deshalb hat die zweite, früher sehr vernachlässigte Aufgabe ihre Berechtigung, auch zu befähigen, wieder unabhängig von Sozialhilfe zu werden. Dabei möchte ich mit gewissem Vorbehalt von „Verselbständigung“ und „Unabhängigkeit“ von Sozialhilfe sprechen, - jedenfalls soweit das suggeriert, dass diese Ziele *nur* ohne Leistungsbezug erreicht werden können. Denn gerade der Bezug von Sozialhilfe kann einem unabhängig und selbständig machen, indem er vor gewalttätigen Familienverhältnissen, ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen und unmenschlichen Lebensbedingungen bewahrt. Manche sprechen auch davon, die Sozialhilfebezieher sollten durch die Vermeidung von „passiver Alimentierung“ wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden. An der Gesellschaft teilhaben sollen sie aber auch während des Sozialhilfebezugs können.

Auswegberatung heißt eine der eigentlich vielversprechenden Strategien, für die 1993 mit dem § 17 BSHG eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde. Dabei sollten nach der Vorstellung des Gesetzgebers im gleichberechtigten Gespräch mit fachlich geeigneten Mitarbeitern gemeinsam Möglichkeiten gesucht werden, die Ursachen von Bedürftigkeit zu bewältigen. Bewältigen der Ursachen bedeutet aber nicht Vermeiden und Versagen der Geldleistung, worauf sich dieser Vorgang aber an vielen Orten verkürzt. Wenn bei einem Neuantragsteller die Antragsaufnahme verweigert wird, mit der Begründung, er müsse sich *erst* einmal einem Beratungstermin bei seinem „Fallmanager“ oder „Hilfeplaner“ unterziehen bevor er Geld erhalten könne, dann hat das mit der ursprünglichen Zielsetzung nicht mehr viel zu tun. Von erzwungenen (oft noch nicht einmal) guten Ratschlägen wird der Mensch nicht satt und mit hungrigem Magen ist das „gleichberechtigte“ Gespräch nicht so einfach. Beratung wird so all zu vordergründig zu einer Zu- oder Abgangssteuerung funktionalisiert , was sich auch zeigt, wenn der Erfolg einseitig daran gemessen wird, wie viele aus dem Bezug ausscheiden - wohin auch immer.

Einige Sozialhilfeträger, wie zum Beispiel im rot -grün regierten Hamburg, machen sich noch nicht einmal diese Mühe. Dort geht man davon aus, „dass ein Hilfesuchender in Hamburg innerhalb von kürzester Zeit eine Erwerbstätigkeit finden kann, auch wenn diese nur gering vergütet wird...“(aus dem Textbaustein für eine Vielzahl von Bescheiden), und zahlt an Arbeitsfähige, die nicht in einer Beschäftigungsgesellschaft untergebracht werden können, gleich überhaupt nichts mehr aus, weil sie mit dem Hilfeantrag beweisen, dass sie von ihren Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht haben. Eine reguläre Arbeit oder auch nur *eine* konkrete Arbeitsstelle hat das Amt dabei übrigens nicht mehr vor Augen, sondern nur noch

die vielfältigen „Chancen“ bei Aushilfstätigkeiten, Zeitarbeit und der Tagesjobvermittlung. Im Benchmarking - Vergleichsring der Großstädte hat deshalb diese Stadt auch herausragende Erfolge bei der Zugangssteuerung.

Demgegenüber sind Hilfen bei der Suche nach Arbeitsstellen im ersten Arbeitsmarkt, die Unterstützung bei der Qualifizierung natürlich sinnvoll, wenn, - ja wenn in der Qualifizierungsmaßnahme nicht zum dritten Mal aufgedrängtes Bewerbungstraining schlichtester Art abläuft, verdeckte Psychotests stattfinden und wenn die unternehmerische Stärke der Firmen, mit denen man kooperiert, nicht in erster Linie im Abschöpfen von Lohnsubventionen und der Kreation von Dumpinglöhnen für die jetzt hoheitlich zugewiesenen Arbeitnehmer liegt. Den meisten Sozialämtern fehlt hier bis heute die qualifizierte Arbeitsmarktbeobachtung und die kritische Distanz nicht nur gegenüber ihren Klienten sondern auch gegenüber unseriösen Arbeitsangeboten. Gewohnt daran, Arbeit aller Art zumuten zu können, fehlt der Respekt vor den berechtigten Bedürfnissen des Hilfebeziehers.

Diese Schwäche setzt sich bei den Hilfen zur Arbeit fort: ich meine damit die Schaffung von gemeinnützigen Arbeitsgelegenheiten in der Vertragsvariante, aber auch der Mehraufwandsvariante nach § 19 Abs.2 BSHG. Die Maßnahmen „Arbeit statt Sozialhilfe“ haben bis in die 90er Jahre vielfach das gehalten, was versprochen wurde. Menschen bekamen eine für sie sinnvolle Tätigkeit zu einem leistungsadäquaten, dem normalen Tarif entsprechenden Lohn.

Veränderte Rahmenbedingungen haben diese Verhältnisse inzwischen kippen lassen. Da ist der vermeintliche Zwang, im Bereich öffentlicher Dienstleistungen Personal sparen zu müssen und öffentliche Aufträge zurückzufahren und das ungeheure Anwachsen von gemeinnützigen Beschäftigungsträgern, die ganz von der regelmäßigen, zunehmend unfreiwilligen Zuweisung von Hilfebeziehern und Entwicklung von Projekten abhängig sind, die der Kommunalpolitik je nach politischer Präferenz billige Erfolge in Bereichen öffentliche Ordnung, Sauberkeit, Müllentsorgung oder Grünflächenpflege versprechen. Es findet so auf allen Ebenen eine Rekommunalisierung der Sozialhilfe statt, die die Qualität ihrer Leistungen nicht fördert. So wie die Experimentierklauseln bei der Bedarfsdeckung zu einer Abkehr von zentralen Empfehlungen, Expertengutachten und seriösen Bedarfsermittlungen führen, wird die verstärkte Beschäftigungsförderung all zu einseitig lokalen Sparzielen unterworfen, die den hilfebedürftigen Bürger zum rechtlosen Spielball wechselnder politischer Programmschwerpunkte macht. Arbeits- und sozialrechtliche Standards werden dabei zunehmend bedenkenlos über Bord geworfen, was von den federführenden Beratern - allen voran inzwischen der Bertelsmann- Stiftung - entsprechend ihren ordnungspolitischen Grundüberzeugungen gerne unterstützt und gefördert wird. Bei aller Kritik an der Vernachlässigung der Betreuung und Vermittlung im Bereich einfacher Dienstleistungen: die traditionelle Arbeitsvermittlung und Beschäftigungsförderung durch die Arbeitsverwaltung hatte demgegenüber einen professionelleren Standard, der durch die Vergabe etwa der Fördergelder des Mozart- Projekts an die Arbeitsverwaltung und eine endlich ausreichende Personalausstattung der dortigen Arbeitsvermittlung leicht hätte verbessert werden können. Immerhin war die Arbeitslosenhilfe bei Einführung des AFG ausdrücklich deshalb beibehalten worden, um auch die Langzeitarbeitslosen bei einer Fachbehörde betreuen zu lassen und gerade nicht durch die Sozialämter.

Zwei weitere Beiträge in diesem Heft und zunehmend mehr Beiträge in andern Publikationen befassen sich mit dieser nicht einfach zu fassenden Entwicklung (dabei möchte ich auch besonders auf meinen Beitrag zu dem Kölner Modell „Arbeit sofort“ hinweisen, das nach der Experimentierphase an jungen Erwachsenen inzwischen über das vom Bundesministerium

geförderte Mozart- Projekt auf Erwachsene mit und ohne Familie, mit und ohne Ansprüche nach SGB III, übertragen wird), weshalb ich mich hier kurz fassen kann.

Die schwierige Abgrenzung, die zu finden ist, liegt in der Frage, wo das sinnvolle und berechnete Bestehen auf Mitwirkung, das Verweisen auf Selbsthilfe und Eigenverantwortung endet und wo autoritäre Bevormundung, Arbeitsdienst, Funktionalisierung der Arbeitslosen und schlichte Abschreckung beginnt? Ich möchte das vorläufig so beantworten: *Erstens* da, wo keine bedarfsdeckenden Leistungen zur aktuellen Existenzsicherung mehr gezahlt werden; *zweitens*, wo Menschen ohne ausreichend angebotene Wahl- und Suchmöglichkeiten in Beschäftigungen gedrängt werden, die weder leistungsgerecht und nach regulären Tarifen entlohnt werden, noch ihnen Perspektive am Arbeitsmarkt bieten; *drittens*, wo Menschen unter rechtswidrigen Vorgaben in Mehraufwandsbeschäftigung verschoben werden; *viertens*, wo keine unabhängige und qualifizierte Beratung und Vertretung zu sozialrechtlichen und - heute immer wichtiger - arbeitsrechtlichen Fragen angeboten wird und *fünfte*s, wo den Menschen keine wirksamen Rechtsmittel, Kontrollen und Organisationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sich gegen unzumutbare Anforderungen zu wehren und ihre Existenz zu sichern.

Die allseits beliebte Aktivierungsfloskel hilft hier nicht weiter, so lange der zu Aktivierende nicht zunächst einmal als Aktivbürger, Inhaber von Rechten und Mensch mit Neigungen, Fähigkeiten und Wünschen akzeptiert wird. Das gleiche gilt für die unkritische Kopie ausländischer Modelle, die nur aus der einseitigen Selbstdarstellung der verantwortlichen Funktionäre wahrgenommen werden und sich in ihrer Langzeitwirkung noch nicht beurteilen lassen. Und wer Flexicurity als neues Modell vorschlägt, sollte doch einmal begründen, warum mit der bisherigen Sozialhilfe bzw. den Leistungen der Arbeitslosenversicherung, wenn sie seriös verwaltet werden, „Brüche und Unterbrechungen in den Erwerbsverläufen“ nicht „für alle diskriminierungsfrei abgesichert werden können.“

Eine große Gruppe von Sozialpolitikern macht es sich überdies hier zu leicht und will die Probleme mit einer zunächst einleuchtend klingenden Gesetzesänderung umgehen: Ulf Fink von der CDU hat schon vor einigen Jahren gefordert, dass Sozialhilfeempfänger für die gewährte Sozialhilfe „der Gemeinschaft“ eine Gegenleistung erbringen müssten. Heute sind es zwei rot- grüne Landesregierungen, die den Vorschlag gemacht haben, dass Sozialhilfe zu einer Leistungsbeziehung auf Gegenseitigkeit ausgestaltet werden solle. Fink hat diese Forderung damals damit begründet, dass es nur billig sei, wenn Sozialhilfeempfänger Arbeiten übernehmen, die Millionen anderer Menschen auch tun. Da hatte er recht. Dann sollen sie aber auch gleichen Lohn und Arbeitsbedingungen haben wie die andern. Genau dieses Recht wird ihnen mit dem Gegenleistungsmodell bestritten - denn, wer für seine Sozialhilfe arbeiten muss, ist vom Arbeitsmarkt ausgegrenzt und muss gleichzeitig zwangsweise daran mitwirken, dass er immer weniger Möglichkeiten hat, im Bereich einfacher, aber notwendiger öffentlicher Dienstleistungen Arbeit zu regulären, menschenwürdigen Bedingungen zu finden. Damit ist dann in einem Durchgang nicht nur das bisherige Recht auf Bedarfsdeckung, sondern auch das Recht ,Arbeits- und Tarifverträge frei zu schließen, ausgehebelt. Es gibt durchaus Kräfte, die das politisch wünschen, aber die sollten sich auch zu erkennen geben

- (1) Ich möchte, was ich ungern mache, hier nur auf weitergehende Aufsätze und Untersuchungen von mir hinweisen und damit einmal das Ausgeführte teilweise sorgfältiger begründen und zweitens auf die dort zitierte umfängliche Literatur hinweisen und damit diesen Aufwand hier sparen. Darüberhinaus empfehle ich zu einzelnen Fragestellungen, Berichten und Netzwerken die Internetadressen von

www.tacheles.wtal.de und www.BAG-SHI.de und die bundesweite Erwerbslosenzeitschrift „quer“ zu beachten.

Helga Spindler:

- Sollte man die bestehende Sozialhilfe durch ein Grundsicherungsprogramm ändern oder ergänzen? in: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins (NDV), 1996, S. 56 -62
- Anmerkung zum Urteil des VG Köln - 5 K 5058/94 - vom 29.6. 1996 (Pauschalierung von Bekleidungsbeihilfen), in. Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (info also) 1996, S. 207 - 210
- Die Unterkunftskosten von Sozialhilfebezieher in ihrer Bestandswohnung und nach einem Umzug, oder: was bleibt vom Grundrecht auf Freizügigkeit und vom Recht auf eine angemessene Unterkunft ?, in: info also 1998, S. 105 - 114
- Lohnwucher - ein neues Rechtsproblem, in: Arbeit und Recht 1999 (AuR), S. 296 - 298
- Beratung und persönliche Hilfe in der Sozialhilfe und die Aufgaben der Sozialarbeit, in: Recht sozial. Rechtsfragen der Sozialen Arbeit, Hrg. M. K.H. Lehmann, Hannover 2000, S.355 - 373
- Der Erwerbstätigenfreibetrag - seine Elemente und seine sozialpolitische Funktion, Anmerkung zur Entscheidung des OVG NRW vom 22.6.2000, in : info also 2000, S. 181 - 184
- Benchmarking - Wettbewerb unter den Kommunen. „Neue Steuerung“ in der kommunalen Sozialhilfeverwaltung und die Folgen für die Hilfeempfänger, in : Sozialer Fortschritt, 1999, S. 303 - 312
- Besprechung der Broschüre: BROThLOS LEBEN- Überblick über die Modernisierung der Sozialhilfe in Hamburg, in: info also 2000, S. 61,62
- Benchmarking und Sozialhilfe passen nicht zusammen, erscheint demnächst in: Zeitschrift für Fürsorgewesen (ZfF) 2001
- Hilfe zur Arbeit, Existenzsicherung und Arbeitnehmerrechte, in : info also 1999, S.170 - 178 (zum Kölner Modell: Arbeit sofort)
- Fordern heißt nicht entrechten , in : arbeitsdruck Nr. 32 Schwerpunktheft : Hilfe durch Zwang ?,Oktober 1999, S. 5 - 8
- Vorrang für den Nachrang *statt* Hilfe zum Lebensunterhalt, in : info also 2001,Heft 2, S. 63 - 70